

Regionales Umsetzungskonzept im Landkreis Germersheim

zum Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“

Stand 11.06.2026

1. Rechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 über den Beschluss eines neuen Art. 143 h Grundgesetz (GG) dem Bund die Einrichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Mrd. € ermöglicht. Nach Art. 143 h Abs. 2 GG stehen den Ländern 20 % dieser Summe, mithin 100 Mrd. € zu.

Im Oktober 2025 ist sodann das (Bundes-)Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz- LuKIFG) in Kraft getreten (**Anlage 1**). Demnach erhält Rheinland-Pfalz 4,8457 % des Länderanteils am o. g. Sondervermögen, also 4,8457 Mrd. €.

Das Bundesgesetz hat eine Konkretisierung in einer „*Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG))*“ erfahren (**Anlage 2**). Die Verwaltungsvereinbarung enthält u. a. Konkretisierungen mit Blick auf förderfähige Investitionsvorhaben sowie die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Am 06.11.2025 wurde auf Landesebene eine „*Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens*“ veröffentlicht (**Anlage 3**). Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame



Gläubiger-ID:
Sparkasse Südpfalz
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



und nachhaltige Investitionen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu Investitionsschwerpunkten und zur Verteilung der Mittel im Landkreisbereich, dazu weiter unten.

Das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11.02.2026 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18.02.2026 veröffentlicht und ist am 19.02.2026 in Kraft getreten.

Das Sondervermögen wird demnach in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. €) sowie in eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. €) unterteilt, wobei die Förderlinie Kommunen durch Landesmittel um weitere 600 Mio. € auf 3,50742 Mrd. € aufgestockt wird. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden landeseitig zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen/kreisangehöriger Raum in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt. Auf den Landkreis Germersheim entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 110.073.998 € (vgl. auch **Anlage 4**).

Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte, die bezogen auf die Förderbereiche und Budgets im Landkreisbereich von den Kreistagen nach vorheriger Abstimmung insbesondere mit verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu beschließen sind. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

2. Investitionsbegriff

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem am 01.01.2025 begonnen und vor dem 31.12.2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31.12.2042 vollständig abgenommen wurden und vollständig abgeschlossen sind. Bis 31.12.2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Investitionen sind nach dem LGRP-Plan Maßnahmen, die der Schaffung, Verbesserung oder der Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Als Beispiele, was darunter zu verstehen ist, werden aufgeführt u. a. der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Planung, Neu-, Aus-, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen und der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst sind. Darüber hinaus werden der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung digitaler Verfahren als Investitionen definiert. Förderfähig, wenn auch nur bis zur Höhe

von 50 % der Gesamtmaßnahme, sind auch Begleit- und Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit der jeweiligen Investition. Dagegen nicht förderfähig sind Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie die Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind förderfähig, sofern es um eine Digitalisierungsmaßnahme nach Maßgabe der oben erwähnten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 250.000 €. Ausnahmsweise 50.000 € Mindestinvestitionsvolumen gelten bei den erwähnten Programmdurchführungsausgaben.

Ein Unterschreiten der jeweiligen Mindestgrenze ist nur dann förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmenbeginns nicht vorhersehbar war.

3. Förderquote und Ablauf

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung in Höhe von 100 % (Vollfinanzierung - einschließlich etwaiger Nachbewilligungen) der jeweiligen Maßnahme ist zulässig, sofern keine beihilferechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern und die jeweiligen Förderbedingungen dem nicht entgegenstehen. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes. Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eingeständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

4. Anforderungen an das regionale Umsetzungskonzept

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets darstellen. Sie bilden die strategische Grundlage für die Auswahl, Bündelung und Priorisierung der Investitionsmaßnahmen, die aus den jeweiligen Regionalbudgets finanziert werden sollen.

Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte können fortgeschrieben werden.

Die Landkreise müssen bis 15.03.2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans (bis zum 18.08.2026) gegenüber der ADD darlegen, wie Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Anforderungen des demografischen Wandels im Rahmen der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzeptes berücksichtigt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u. a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in dem Umsetzungskonzept informiert werden. Die Bewilligungsstelle wird den Landkreisen hierzu ein entsprechendes Muster zur Verfügung stellen.

5. Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum / Dokumentation der Abstimmung

Der Landkreis Germersheim hat das vorliegende regionale Umsetzungskonzept mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. So war das vorliegende Umsetzungskonzept Gegenstand der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 21.01.2026. Gleichfalls wurden mit Schreiben vom 19.05.2026 die hauptamtlich geführten kommunalen Gebietskörperschaften um Stellungnahme gebeten. Die Verbandsgemeinden wurden dabei gebeten, ihre Stellungnahmen mit den Ortsgemeinden abzustimmen. Auf die eingegangenen Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Raum wurde seitens des Landkreises jeweils mit einer Anpassung des Umsetzungskonzeptes bzw. mit einem Antwortschreiben reagiert.

In der **Anlage 5** sind zur Dokumentation des Abstimmungsprozesses die folgenden Unterlagen enthalten:

- das Protokoll der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 21.01.2026,
- das Schreiben des Landkreises an die hauptamtlich geführten kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Anpassungsmaßnahmen bzw. Erwiderung des Landkreises auf die eingegangenen Stellungnahmen.

II. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen

1. Verhältnis regionales Umsetzungskonzept zu Bundes- und Landesvorgaben

Der Landkreis hat zu bestätigen, dass Anträge seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf Bewilligung von Mitteln aus der Förderlinie Kommunen dem regionalen Umsetzungskonzept entsprechen. Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den oben erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

2. Investitionsschwerpunkte

Das Sondervermögen dient der dauerhaften Stärkung und zukunftsorientierten Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsfeldern. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Betreuung, Wissenschaft und Digitalisierung, der Ausbau einer leistungsfähigen und klimaverträglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die Benennung dieser Förderbereiche ist ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen. Ziel der Investitionen ist es, die strukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und zugleich klimaneutrale Entwicklung zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

In dem unter Abschnitt I Tz. 1 genannten Letter of Intent (LoI) haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände auf inhaltliche Leitlinien zur Schwerpunktsetzung auf kommunaler Ebene verständigt. Dort wird insbesondere hervorgehoben, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte vorgesehen ist, die in den Bereichen Bildungs-, Betreuungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen, Wachstumsimpulse setzen und zugleich dem Klimaschutz dienen sollen. Durch gezielte Investitionen unter anderem in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in Straßen, Brücken und den öffentlichen Personennahverkehr, in die kommunale Energie- und Wärmeversorgung sowie in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen nachhaltige Zukunftschancen für alle Regionen geschaffen werden.

Im Landkreis Germersheim ergeben sich vor diesem Hintergrund spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Schwerpunktsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Zielsetzungen des Sondervermögens, der im LoI formulierten Leitlinien sowie der örtlichen Rahmenbedingungen definiert der Landkreis nach Abstimmung insbesondere mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden,

verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten für den Zeitraum der Programmlaufzeit folgende strategische Investitionsbereiche:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Sicherung, Modernisierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur im Landkreis Germersheim. Dies umfasst insbesondere Investitionen in den Neubau, die Sanierung und Erweiterung von Schul- und Kindertagesstättegebäuden, um den steigenden Schülerzahlen und dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gerecht zu werden. Ein Fokus liegt auf der qualitativen Verbesserung der Lernumgebungen sowie der Förderung von Teilhabe und Inklusion.

2. Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

Stärkung einer leistungsfähigen, sicheren und zukunftsorientierten Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur zur Sicherung der regionalen Erreichbarkeit und wirtschaftlichen Entwicklung. Der Bereich umfasst den Erhalt und Ausbau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Brücken sowie die Förderung klimafreundlicher Mobilitätslösungen durch die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger.

3. Bevölkerungsschutz Klima und Energie

Ausbau kommunaler Infrastrukturen zur Stärkung der Krisenfestigkeit im Brand- und Katastrophenfall sowie zur Förderung des Klimaschutzes und der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels. Investitionen fließen in den Neubau und die Modernisierung von Gebäuden zur Gefahrenabwehr, des Zivil- und Hochwasserschutzes sowie in die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und den Ausbau der Wärmeinfrastruktur und des Klimaschutzes.

4. Kommunale Infrastruktur und Stadtentwicklung

Erhalt und nachhaltige Entwicklung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie die Stärkung der Standortattraktivität für Bürger und Wirtschaft. Hierzu zählen Investitionen in den Ankauf, den Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von kommunalen Gebäuden und Plätzen, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, Investitionen in Wasser- und Abwassereinrichtungen, kommunaler Friedhöfe oder Krematorien, und die Erschließung von Flächen für nachhaltige Gewerbe- und Industrieansiedlungen.

5. Gesundheit, Soziales und Digitalisierung

Sicherstellung einer flächendeckenden und modernen Gesundheitsversorgung sowie die Förderung der digitalen Transformation in Verwaltung und Bildung. Dies umfasst den Erhalt und die Schaffung von Krankenhaus- und Pflegekapazitäten sowie die Schaffung niederschwelliger Gesundheitsangebote und die Möglichkeiten der Finanzierung der Digitalisierung der Verwaltungen. Hierzu zählen auch Investitionen in den Erwerb oder Neubau von Gebäuden der o.g. Bereiche.

Die benannten Investitionsbereiche dienen als strategischer Rahmen für die weitere Planung und Priorisierung. Konkrete Einzelmaßnahmen werden aus diesen Bereichen in nachgelagerten Verfahren durch den Landkreis bzw. die kreisangehörigen Kommunen entwickelt; eine Festlegung einzelner Projekte oder Budgetzuweisungen ist mit dieser Schwerpunktsetzung nicht verbunden.

Das regionale Umsetzungskonzept dient somit als strategischer Orientierungsrahmen, der die Zielsetzungen des Sondervermögens auf kommunaler Ebene - hier auf Kreisebene - bündelt, Transparenz über die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen schafft und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und zukunftsorientierte Umsetzung einzelner Investitionsmaßnahmen wahrt.

Soweit Förderanträge durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieses Umsetzungskonzepts gestellt werden, obliegt dem Landkreis die Prüfung und Erteilung der Bestätigung, dass die jeweilige Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach unter die Voraussetzungen zu subsumieren ist.

3. Verteilung der Investitionsmittel im Landkreis

Für die Verteilung des Regionalbudgets stehen Gesamtmittel von 110.073.998 € zur Verfügung. Innerhalb des Landkreises sollen 100.000.000€ nach der *„Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“* über einen Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten. Die Verteilung der Mittel im kreisangehörigen Raum erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen, die bereits bei der Ermittlung der Regionalbudgets zugrunde gelegt wurden. Durch Bezugnahme auf die *„Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“* hat die Mittelverteilung im Landkreisbereich indirekt Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden (vgl. S. 34 und 39 der Gesetzesbegründung).

Die Restmittel von 10.073.998 € fließen in einen Mitteltopf für besondere Zwecke. Innerhalb von 3 Jahren, beginnend mit Beschlussdatum des Konzepts, ist über die Verwendung der Mittel mittels Kreistagsbeschluss zu entscheiden.

Für den Landkreis Germersheim bedeutet dies konkret: Ein Drittel der 100.000.000 € verbleibt beim Landkreis. Weitere zwei Drittel werden auf Grundlage der Einwohnerzahlen zunächst auf die hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen ergeben sich dabei nach EWOIS aus dem Schnitt der Einwohnerzahlen jeweils am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieser Drei-Jahres-Schnitt lag auch der Bildung der Regionalbudgets von Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde.

Dementsprechend werden die Mittel von 100.000.000 € wie folgt auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt:

Landkreis Germersheim	33.000.000,00 €
Verbandsgemeinde Bellheim	7.067.253,15 €
Verbandsgemeinde Hagenbach	5.435.964,76 €
Verbandsgemeinde Jockgrim	8.801.070,48 €
Verbandsgemeinde Kandel	9.068.418,28 €
Verbandsgemeinde Lingenfeld	8.706.428,39 €
Verbandsgemeinde Rülzheim	7.788.979,56 €
Stadt Germersheim	10.966.571,61 €
Stadt Wörth am Rhein	9.165.313,76 €

Es handelt sich dabei um Richtwerte. Anpassungen an dieser Aufteilung, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen, sind in geringem Umfang möglich.

Sofern eine Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden oder eine verbandsfreie Gemeinde ihr Mittel bis 31. Dezember 2035 nicht auszuschöpfen vermag, fallen die ihnen zustehenden Mittel ab 01. Januar 2036 dem übrigen kreisangehörigen Raum zu. Die Mittel sollen zunächst auf der jeweiligen Ebene im Landkreis neu verteilt werden. Sollte sich danach immer noch zeigen, dass eine Ausschöpfung nicht möglich ist, wird auch eine ebenenübergreifende Neuverteilung vorgenommen.

4. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Bei Anträgen von Zweckverbänden gemäß § 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat eine vorherige Abstimmung unter allen Beteiligten über die Aufteilung des Budgets zu erfolgen. Sofern bei nicht kreis- oder ebenenübergreifenden Zweckverbänden eine Verständigung nicht vorliegt, wird die Aufteilung auf die dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach der o. g. Einwohnerzahl vorgenommen.

5. Alternative Finanzierungsmodelle

Möglich sind auch alternative Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit mit Sparkassen oder privaten Partnern. Diese können insbesondere zur Prüfung sein, sofern die Investitionen nicht nur dem Ausbau oder Erhalt der Infrastruktur bzw. der Klimaneutralität dienen, sondern darüber hinaus auch Rentabilitäts Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

6. Berücksichtigung demografischer Veränderungen

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Ziel ist es, Investitionen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die auch langfristig bedarfsgerecht genutzt werden können und einen nachhaltigen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen auf eine Programmlaufzeit von zwölf Jahren angelegt ist und Investitionsmaßnahmen regelmäßig auf eine langfristige Nutzung aus- gelegt sein müssen. Eine belastbare und zugleich abschließende Prognose der demografischen Entwicklung über diesen Zeitraum hinweg ist in vielen kommunalen Aufgabenbereichen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Schulentwicklungsplanung, die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, die Unterbringung und Integration von Geflüchteten sowie die Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsbedarfen. Vor diesem Hintergrund hat das Land gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden klargestellt, dass für die Berücksichtigung demografischer Aspekte fachlich nachvollziehbare Prognosen und Einschätzungen ausreichend sind.

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Anpassung der Kapazitäten an steigende Geburtenzahlen und kontinuierliche Zuzüge von Familien in die Wachstumszentren des Kreises. Auf Basis der aktuellen Schulentwicklungsplanung und Kita-Bedarfspläne werden Erweiterungen notwendig, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie die Inklusion bei gleichzeitig wachsenden Schülerzahlen (insbesondere im Raum Wörth/Kandel) sicherzustellen

2. Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

Reaktion auf veränderte Mobilitätsbedarfe durch hohe Pendlerströme in die Zentren Karlsruhe, Ludwigshafen und Mannheim sowie innerhalb des Kreises. Dies erfordert qualitative Verbesserungen der Anbindung im ländlichen Raum, um die Erreichbarkeit für eine älter werdende Bevölkerung (Barrierefreiheit) sicherzustellen und gleichzeitig attraktive Angebote für junge Fachkräfte (Radwegeausbau, ÖPNV-Taktung) zu schaffen.

3. Bevölkerungsschutz, Klima und Energie

Berücksichtigung zunehmender klimatischer Risiken (Hitze, Starkregen am Rhein), die insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen (Senioren in Pflegeeinrichtungen, Kinder in Kitas) eine langfristige infrastrukturelle Vorsorge erfordern. Unabhängig von der Einwohnerzahl steigt der Bedarf an technischer Modernisierung im Bevölkerungsschutz, um die Sicherheit bei Extremwetterereignissen kreisweit zu gewährleisten.

4. Kommunale Infrastruktur und Stadtentwicklung

Gestaltung des öffentlichen Raums unter Beachtung demographischer Veränderungen. Dies umfasst die barrierefreie Sanierung von Plätzen für eine alternde Gesellschaft bei gleichzeitiger Schaffung von Freizeit- und Sportanlagen für Jugendliche. Die Erschließung neuer Gewerbegebiete erfolgt zur Sicherung der lokalen Wertschöpfung, der Versorgung der Bevölkerung und um Abwanderung entgegenzuwirken.

5. Gesundheit, Soziales und Digitalisierung

Reaktion auf den steigenden Bedarf an Pflegeplätzen und geriatrischer Versorgung durch die alternde Bevölkerung im Landkreis. Dem drohenden Ärztemangel wird durch die Förderung von MVZ und Ärztehäusern aktiv begegnet. Die Digitalisierung dient hierbei als Werkzeug, um Verwaltungsleistungen auch in dezentralen Strukturen effizienter zu gestalten und den digitalen Unterricht an Schulen zukunftssicher auszubauen.

Anzumerken ist, dass der LGRP-Plan dem demografischen Wandel bereits strukturell Rechnung trägt, indem für förderfähige Investitionsmaßnahmen - sowohl bewegliche als auch unbewegliche - bestimmte Mindestnutzungsdauern vorausgesetzt werden. Dadurch wird sicher- gestellt, dass Investitionen eine nachhaltige Wirkung entfalten und über einen angemessenen Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden können. Investitionen mit lediglich kurzfristigem Nutzen oder ohne hinreichende Perspektive einer dauerhaften Verwendung sind demnach bereits rechtlich ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berücksichtigung demografischer Veränderungen im regionalen Umsetzungskonzept des Landkreises Germersheim in einem verhältnismäßigen und praxistauglichen Umfang. Maßgeblich ist, dass die definierten Investitionsbereiche insgesamt geeignet sind, auf absehbare demografische und strukturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren, Mehrfachnutzungen zu ermöglichen und Anpassungspotenziale offen zu halten. Die konkrete Prüfung der Bedarfsangemessenheit einzelner Maßnahmen erfolgt in den jeweils nachgelagerten Entscheidungs- und Antragsverfahren in Eigenverantwortung von Landkreis bzw. kreisangehörigen Kommunen unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Erkenntnisstands.

Im Antrag ist zudem eine Selbstverpflichtung der Kommunen vorzunehmen, dass das jeweilige Investitionsvorhaben der maßgebenden Zweckbindungsfrist nach der Landeshaushaltsordnung / der Landesvorgabe unterliegt. Die Selbstverpflichtung bestätigt, dass die Investition unabhängig von demografischen Veränderungen erfolgt.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen voraus- schauend, wirtschaftlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach dem LGRP- Plan eingesetzt werden, ohne die kommunale Handlungsfähigkeit durch übermäßig starre oder spekulative Planungsannahmen einzuschränken.

7. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Das Sondervermögen dient der Stärkung zentraler Infrastrukturen, der Modernisierung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie der Sicherung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben sind insbesondere auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen. Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Für den Landkreis Germersheim bedeutet dies eine besondere Verantwortung: Die zusätzlichen Investitionsmittel sind gezielt, generationengerecht und nachhaltig einzusetzen. Sie dürfen nicht lediglich konsumtive Effekte entfalten, sondern müssen strukturelle Transformationen ermöglichen. Ziel ist es, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität der Kommunen langfristig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung der Investitionen orientiert sich dabei an den Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Nachhaltigkeit wird als integrierter Ansatz verstanden, der Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationskraft und generationengerechte Finanzpolitik miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund definiert der Landkreis Germersheim in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen folgende prioritäre Investitionsbereiche, die sowohl den Transformationszielen der DNS als auch den Anforderungen an eine wirksame Nutzung des Sondervermögens entsprechen:

Die gezielte Nutzung der Mittel aus dem Sondervermögen ermöglicht es notwendige Transformationsprozesse zu beschleunigen und strukturell abzusichern. Die Investitionsbereiche bilden gemeinsam ein integriertes kommunales Transformationsprogramm.

Sie verbinden soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationsfähigkeit, Klimaneutralität und generationengerechte Finanzpolitik und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene.

Genauer beachten die Schwerpunktthemen folgende Ziele:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

SDG 4: Hochwertige Bildung

Ziel: Kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation.

SDG 1: Keine Armut

Ziel: Armut begrenzen, insbesondere durch Bildungschancen

2. Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziel: Zugang zu sicheren, bezahlbaren und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle (z. B. ÖPNV-Ausbau).

SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Ziel: Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur zur Förderung wirtschaftlicher Entwicklung

3. Bevölkerungsschutz, Klima und Energie

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Ziel: Erhaltung einer gesunden Umwelt und Klimaanpassung.

SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie

Ziel: Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz (z. B. energetische Sanierung kommunaler Gebäude)

4. Kommunale Infrastruktur und Stadtentwicklung

SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziel: Inklusive und nachhaltige Siedlungsplanung sowie Reduzierung der Umweltbelastung pro Kopf.

SDG 15: Leben an Land

Ziel: Nachhaltige Flächennutzung und Erhalt der Biodiversität (z. B. kommunale Biodiversitätsstrategien)

5. Gesundheit, Soziales und Digitalisierung

SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen

Ziel: Ein längeres gesundes Leben durch Sicherstellung der medizinischen Versorgung (z. B. Ärzthäuser/MVZ).

SDG 10: Weniger Ungleichheiten

Ziel: Soziale Teilhabe und Barrierefreiheit, unterstützt durch digitale Teilhabeangebote

8. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung

hierzu ist das Land noch in Abstimmung mit dem Bund -

9. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts

Das regionale Umsetzungskonzept wird über die Dauer der Laufzeit des Gesetzes beschlossen. Eine Evaluierung des Umsetzungskonzepts soll je nach Bedarf stattfinden. Diesen Bedarf können die hauptamtlichen Bürgermeister, der Landrat oder der Kreistag feststellen. Die Evaluation ist durch die Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten im Landkreis vorzunehmen. Nach den Vorgaben des Landes können regionale Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben vorherige Anpassungen davon unbeschadet jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt (nach Abstimmung mit dem kreisangehörigen Kommunen) durch den Kreistag des Landkreises Germersheim.